



Evangelische Stiftung Hephata
Werkstätten gemeinnützige GmbH
Geschäftsleiter

ESH Werkstätten gGmbH - Postfach 10 12 08 - 41012 Mönchengladbach

Dieter Püllen
Karl-Barthold-Weg 1
41065 Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 22.02.2021

Spitzabrechnung der gemeinschaftlichen Mittagessensversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2019/2020 haben sich die gesetzlichen Grundlagen für die gemeinschaftliche Mittagessensversorgung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung geändert. Zum 01.01.2020 wurden die Kosten für das Mittagessen aus dem Tagessatz der Eingliederungshilfe herausgelöst und wurden damit Teil der Sozialhilfe.

Das hatte zur Folge, dass die Mitarbeiter*innen die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagessensversorgung nun selbst zu tragen hatten. Allerdings konnte beim Grundsicherungsamt ein Antrag auf Mehrbedarf gem. §42b SGB XII gestellt werden und der Betrag wurde nach einer positiven Bedarfsprüfung als Mehrbedarf anerkannt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Gesundheit (BMAS) hat am 28.10.2019 in einem Rundschreiben die Anwendungsbereiche und die Pauschalbeträge für das Mittagessen 2020 veröffentlicht. Für eine 5-Tage-Woche ergab sich ein Pauschalbetrag von 64,60 € (19 mal 3,40€). Darüber haben wir mit Schreiben vom 13.12.2019 informiert

Wir haben uns damals dazu entschieden, die Beiträge für die gemeinschaftliche Mittagessensversorgung pro Monat vom Lohn einzubehalten. Wir behandeln dieses Geld wie Guthaben (z.B. wie beim Handy), welches Sie durch die Bestellung eines Essens aufbrauchen. Es gab Monate, da haben Sie mehr als 19 Essen bestellt, da sie z.B. immer da waren und es gab Monate in denen Sie weniger als 19-mal Essen bestellt haben. Am Ende haben wir geprüft, wo wir stehen und ob Sie noch Guthaben übrig haben oder nicht. Das nennt man Spitzabrechnung.

Sollten Sie noch Guthaben haben, werden wir Ihnen dieses mit der nächsten Lohnabrechnung (Februar 2021) auszahlen. Sollten Sie kein Guthaben mehr haben, oder sogar zu wenig eingezahlt haben, müssen Sie nachzahlen. Wir melden uns dann in einem gesonderten Schreiben bei Ihnen und vereinbaren, wie Sie das Geld nachzahlen können. Wenn wir uns nicht melden, müssen Sie auch nicht nachzahlen.



Geschäftskonto: Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank
IBAN: DE34 3506 0190 1013 5130 11 BIC: GENODED1DKD UST.-ID: DE320462750
Spendenkonto: IBAN: DE84 3506 0190 0000 0011 12 BIC: GENODED1DKD
HRB: 6547 Geschäftsführer: Pfr. Dr. Harald Ulland / Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Tichy
Sitz: Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach

Hephata ist Mitglied im Diakonischen Werk, Brüsseler Kreis,
Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland und im Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe



Hephata. unternehmen mensch.

Ob wir Ihnen Geld auszahlen, sehen Sie auf Ihrer Lohnabrechnung Februar 2021:

Essen		27,20
*DrEm: 39008		
*Betr: [redacted] Spitz		
Essen	-65,93	
*DrEm: 39008		
*Betr: [redacted] Mitta		

In diesem Beispiel bekommt die Person 27,20 € ausgezahlt (gelb markiert).

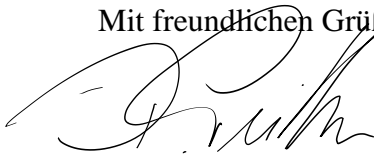
Bitte bedenken Sie, dass das Geld, welches wir Ihnen unter dem Punkt Essen auszahlen, von der Grundsicherung als Einkommen gewertet wird und Sie es eventuell an die Grundsicherung abführen müssen.

Der Soziale Dienst steht Ihnen für Rückfragen zu Ihrer Lohnabrechnung und der Spitzabrechnung Mittagessen gerne zur Verfügung.


Mittlerweile hat das Bundesministerium für Arbeit und Gesundheit den Betrag für das Mittagessen für das Jahr 2021 angepasst. Der Betrag pro Essen steigt von 3,40 € auf 3,47 €. Der monatliche Abzug ist entsprechend angepasst worden. Für eine 5-Tage-Woche beträgt dieser jetzt 65,93 €.

Auf der Homepage der Hephata Werkstätten (www.hephata-werkstaetten.de) finden Sie dieses Schreiben auch in leichter Sprache.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Püllen
Geschäftsleitung



Tobias Jarvers
Controlling Rehabilitation